

Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee

Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: ABZV/16/004			
Federführend: Bau- und Ordnungsamt			Datum: 30.09.2016 Verfasser: Herr Marquardt			
Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee (Verbandssatzung)						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	29.11.2016	Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee				

Sachverhalt:

Gemäß § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Verbandssatzung, die der Zweckverband erlässt.

Eine Überarbeitung der bereits bestehenden Verbandssatzung vom 12.03.2001 ist unter anderem in Hinsicht auf die Änderung der Ortsteile der Stadt Burg Stargard, der Anpassung der Wertgrenzen in Euro, der Änderung der Umschrift des Dienstsiegels und die Änderung von der Haushaltswirtschaft nach geltenden Bestimmungen der Gemeinde nach Wirtschaftsführung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung nötig.

Rechtliche Grundlage:

KV M-V, EigVO M-V

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee beschließt die Verbandssatzung (siehe Anlage).

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Stegemann
Verbandsvorsteher

gez. Lorenz
Bürgermeister der
geschäftsführenden Gemeinde

Anlage/n:

- Entwurf Verbandssatzung

Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollenseesee (Verbandssatzung)

Gemäß § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung (GVOBl. M-V Seite 777) vom 13. Juli 2011 wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom _____ folgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz

- (1) Die nachstehend aufgeführten Gemeinden des Landkreises Mecklenburgische-Seenplatte bilden den Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollenseesee:
1. Gemeinde Groß Nemerow,
 2. Gemeinde Holldorf,
 3. Stadt Burg Stargard mit den Ortsteilen Teschendorf, Gramelow, Loitz, Cammin, Godenswege und Riepke,
 4. Gemeinde Blumenholz,
 5. Gemeinde Hohenzieritz.
- (2) Der Abwasserbeseitigungszweckverband Tollenseesee ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Burg Stargard und führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell, Krone und der Umschrift

„Abwasserbeseitigungszweckverband Tollenseesee“

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Abwasserbeseitigungszweckverband hat die Aufgabe, die Abwässer der angeschlossenen Einwohner und andere Abwassereinleiter zu entsorgen, Pumpwerke, Druckleitungen, Kläranlagen und Freigefälleleitungen der Ortsnetze für die zur Abfuhr und Beseitigung des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes.
- (2) Der Verband hat das Recht, über den Anschluss und die Benutzung seiner Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen Satzungen zu erlassen.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen.

- (4) Der Abwasserbeseitigungszweckverband kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3 Organe

Organe des Verbandes sind:

die Verbandsversammlung

und

der Verbandsvorsteher.

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden bzw. Städte. Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung aller Mitglieder mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsmitglieder vertreten sind. Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Male unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen, so ist sie beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und bei der Ladung auf diese Vorschrift hingewiesen wurde.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V).
- (5) Die Verbandsversammlung erlässt eine Geschäftsordnung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes, welche die inneren Angelegenheiten regelt.
- (6) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung übt zugleich die Funktion des

Verbandsvorstehers aus. Die beiden Stellvertreter der Verbandsversammlung sind zugleich Stellvertreter des Verbandsvorstehers.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Abwasserbeseitigungszweckverbandes zuständig.
- (2) Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:
 - a) die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
 - b) der Beschluss über die Einstellung eines Geschäftsführers,
 - c) die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - d) die Aufstellung und Bestätigung von Bauplänen,
 - e) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Verbandes und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - f) Verträge, Aufträge und Verbindlichkeiten mit einem Wertumfang über 5.000,00 Euro,
 - g) der Erlass und die Änderung von Satzungen,
 - h) die Veräußerung und der Erwerb von Grundstücken mit einem Wert von mehr als 5.000,00 Euro,
 - i) der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - j) die Entscheidung über den Abschluss von Betriebsführungsverträgen.

§ 6

Verbandsvorsteher

- (1) Die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter regelt sich nach dem § 159 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Kommunalverfassung.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Er erhält für seine Tätigkeit als Verbandsvorsteher und für die Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V).
Den Stellvertretern des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Verbandsvorstehers eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro pro Tag der Vertretung gewährt.
- (3) Dem Verbandsvorsteher obliegen die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, sowie
 - a) Entscheidung über den Abschluss von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes unter 5.000,00 Euro,
 - b) die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Zweckverbandes unter 5.000,00 Euro.

- (4) Der Vorstandsvorsteher hat die Sitzungen der Versammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.
- (5) Er vertritt den Abwasserbeseitigungszweckverband in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (6) Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind, soweit sie nicht von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind, durch den Vorstandsvorsteher und einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Erklärungen sind mit dem Dienstsiegel zu versehen, soweit sie nicht notarieller Beurkundung bedürfen. Geschäfte mit geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind solche bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro. Diese Erklärungen sind durch den Vorstandsvorsteher zu unterzeichnen.

§ 7 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Abwasserbeseitigungszweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte können auf Beschluss der Versammlung ganz oder teilweise auch auf Dritte übertragen werden.
- (3) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 8 Verbandsumlage

- (1) Der Abwasserbeseitigungszweckverband ist unter Wahrung der gemeinwirtschaftlichen Grundsätze so zu verwalten, dass durch die Einnahmen die gesamten Ausgaben gedeckt werden.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten erhebt der Abwasserbeseitigungszweckverband von den Anschlussnehmern Benutzungsgebühren und Beiträge.
- (3) Soweit die Ausgaben des Abwasserbeseitigungszweckverbandes durch die Einnahmen nicht gedeckt werden können, ist von den Verbandmitgliedern eine Verbandsumlage zu erheben. Grundlage für die Verteilung dieser Umlage auf die Verbandmitglieder ist das Verhältnis der angeschlossenen Einwohnerzahl des Verbandmitgliedes zur angeschlossenen Einwohnerzahl des Verbandes (§ 171 Abs. 1 Kommunalverfassung gilt entsprechend).

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee erfolgt im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Stargarder Land, der „Stargarder Zeitung“ und im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Neustrelitz - Land, dem „Strelitzer Echo“. Diese erscheinen im erst genannten monatlich und im zweit genannten 14-tägig, sind einzeln bzw. im Abonnement zu beziehen. Das Abonnement bzw. die Einzellieferung ist über das Amt Stargarder Land, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard bzw. die Stadtverwaltung Neustrelitz, Markt 1, 17235 Neustrelitz möglich.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der hier festgelegten Form aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ergebnisse nicht möglich, erfolgt diese durch Aushang an den Informationstafeln am Eingang des Abwasserbeseitigungszweckverbandes in der Mühlenstraße 30 in 17094 Burg Stargard.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung werden in den Absatz 1 genannten Bekanntmachungsblättern öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages der „Stargarder Zeitung“ bzw. des „Strelitzer Echos“ bewirkt oder am Tage nach dem öffentlichen Aushang. In Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden können Bekanntmachungen zusätzlich in amtlichen Bekanntmachungsblättern der Gemeinden und Ämter erfolgen.
- (5) Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung oder einer Bekanntmachung gemäß Abs. 1 sind, sind öffentlich bekanntzumachen, indem sie soweit sie den Geltungsbereich der Gemeinden Holldorf, Groß Nemerow und der Stadt Burg Stargard betreffen, im Amt Stargarder Land, Mühlenstraße 30 in 17094 Burg Stargard und soweit sie den Geltungsbereich der Gemeinden Hohenzieritz und Blumenholz betreffen im Amt Neustrelitz - Land, Marienstraße 5 in 17235 Neustrelitz während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung in Form von Auslegung in anderen Vorschriften bestimmt, erfolgt in den amtlichen Mitteilungsblättern der Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung. Die Auslegung erfolgt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, zwei Wochen vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung (§ 9 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend)

§ 10

Aufnahme von weiteren Mitgliedern

- (1) Die Aufnahme von weiteren Mitgliedern ist auf Antrag der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt möglich. Die Zustimmung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Verbandsversammlung.
- (2) Mit Eintritt gehen alle die Anlagen und Grundstücke, die der Abwasserentsorgung dienen und zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt werden, in sein Anlagevermögen über. Es ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Organisation, die Firmierung und den Zeitpunkt des Beitritts abzuschließen.

§ 11

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern aus dem Zweckverband ist auf deren Antrag zulässig. Wenn die Verbandsversammlung dem Antrag mit Mehrheit der Stimmen der Verbandsversammlung zustimmt. Es ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zu den unter den Absätzen 3 bis 7 genannten Punkten abzuschließen.
- (2) Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde aus dem Abwasserbeseitigungszweckverband regelt sich nach dem § 163 der Kommunalverfassung und den Absätzen 3 bis 7 dieses Paragraphen.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht und die Pflicht, alle auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen und Grundstücke, die der Zweckverband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt, zum Buchwert zu übernehmen. Vermögensgegenstände, die der Zweckverband unentgeltlich erhalten hat oder deren Herstellung bzw. Beschaffung aus öffentlichen Kassen (Zuschüsse) finanziert wurde, sind dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen.
- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat die Pflicht, vom Zweckverband alle Vermögensgegenstände und Grundstücke, die mit seinem Ausscheiden in sein Eigentum übergehen sollen und die vom Zweckverband mit Eigenmitteln oder Krediten finanziert wurden, käuflich zu erwerben.
- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied bleibt dem Zweckverband gegenüber schuldenspflichtig bis zum Abschluss der Bilanz des Austrittsjahres. Gleichfalls hat das ausscheidende Verbandsmitglied an möglichen Erträgen Anteil.
- (6) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat Bankschulden des Zweckverbandes und sonstige Geldforderungen Dritter gegenüber dem Abwasserbeseitigungszweckverband anteilig zu übernehmen.
- (7) Für die Ermittlung von Anteilen gilt der Verteilerschlüssel der Verbandsumlage gemäß § 8.

§ 12

Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Die Aufhebung des Zweckverbandes erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Beteiligten.
- (2) Zur Sicherung der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Vertrages wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte zwei Liquidatoren.

- (3) Vermögen und Schulden werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verteilerschlüssel der Verbandsumlage verteilt. Das Anlagevermögen wird nach dem Belegenheitsprinzip auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt.

§ 13 Aufsicht

- (1) Der Abwasserbeseitigungszweckverband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.
- (2) Die Aufsichtsbehörde wird in technischen Angelegenheiten von den zuständigen Prüfbehörden beraten.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee vom 12.03.2001 außer Kraft.
- (2) Die Satzung wurde der Rechtsaufsicht angezeigt.

Burg Stargard, _____

Stegemann
Verbandsvorsteher